# Kooperationsvertrag

Hiermit wird eine Zusammenarbeit zwischen Vertragspartei A,

…… (Name, Adresse)

(im Folgenden „Blogger“ genannt)

und Vertragspartei B,

…… (Name, Adresse)

(im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

Vertraglich festgehalten.

## §1 Vertragsgegenstand

1. Der Blogger verpflichtet sich zur Erstellung von individuellem, speziell auf diese Kooperation zugeschnittenem unique Content. Dabei hat der Blogger die ihm zugewiesenen Vorgaben (in Form eines Briefings) zu beachten und entsprechend umzusetzen.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, bei der Erstellung des Briefings Rücksicht auf den Blogger und dessen Einschätzungen zu nehmen, damit der Content der Zielgruppe entspricht und er gewohnt authentisch bleibt.
3. Der Blogger ist nicht verpflichtet, über Themen zu schreiben, die ihm nicht zusagen. Stattdessen behält er sich das Recht vor, dem Auftraggeber alternative Vorschläge zu unterbreiten, um die Kooperation vorantreiben zu können.
4. Wurde mehrere Male direkt hintereinander eine Absage über eine Textverfassung seitens des Auftraggebers erteilt, behält sich der Blogger das Recht vor, die Kooperation aufzukündigen.
5. Für die Texterstellung besteht eine Deadline von maximal sieben (7) Tagen. In Ausnahmefällen kann diese Fristen auch verlängert werden. Allerdings muss dies auf einvernehmlicher Basis beider Seiten geschehen und zunächst schriftlich vereinbart werden.
   1. Der Auftraggeber erhält den verfassten Text im Vorfeld zur Voransicht. Nach seiner Freigabe, die innerhalb sieben (7) Tagen erfolgt, wird er online gestellt.
   2. Bei allfälligen Mängeln steht es dem Auftraggeber frei, eine Korrektur zu verlangen.
      1. Nachträgliche Erweiterungen und Textänderungen, die nicht auf Mängeln beruhen, werden als eigenständiger Auftrag gehandelt, sofern diese auf Wunsch des Auftraggebers erfolgen.
      2. Als eindeutiger Mangel gelten folgende Punkte: Briefings wurden nicht oder fehlerhaft umgesetzt, erhebliche Schwächen in Rechtschreibung, Grammatik und/oder Satzstellung, inhaltliche Fehler
   3. Für Textkorrekturen besteht eine Deadline von maximal drei (3) Tagen. In Ausnahmefällen können diese Fristen auch verlängert werden. Allerdings muss dies auf einvernehmlicher Basis beider Seiten geschehen und zunächst schriftlich vereinbart werden.
   4. Es steht dem Auftragnehmer frei, bei der Korrektur ein gänzlich neues Werk zu liefern. Die für die Korrektur festgelegte Frist ist auch in diesem Fall einzuhalten.
   5. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine Korrekturvorgabe oder ein neues Briefing dafür erhält.

## §2 Verantwortlichkeit

Der Blogger übernimmt für die Richtigkeit seiner verfassten Texte die fachliche wie rechtliche Verantwortung. Darüber hinaus verpflichtet er sich, bei der Recherche und Erstellung von redaktionellen Beiträgen die journalistische Sorgfaltspflicht zu beachten.

## §3 Honorar

1. Der Blogger erhält für diese Kooperation ein Honorar in der Höhe von EUR xxx.
2. Die Vergütung erfolgt auf Basis einer Rechnungslegung, die unmittelbar nach Veröffentlichung des Blogbeitrags erfolgt und mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ausgestellt wird.
   1. Der Blogger ist dafür zuständig, dass die Rechnung sämtliche Bestandteile enthält, die laut geltendem Recht vorhanden sein müssen.
   2. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sind vom Auftragnehmer selbst zu tragen. Hiervon ausgenommen ist die „Reverse Charge“-Regelung.
   3. Erteilt der Auftraggeber aus Gründen, die ihn laut diesem Kooperationsvertrag oder auch aufgrund geltender Rechtslage dazu berechtigen, einen Rechnungseinspruch, wird gemäß gegebenem Gesetz die Zahlung ausbleiben, ehe die Rechnung entsprechend korrigiert wird. Dies setzt § 3 Abs. 3 nicht außer Kraft.
3. Der Blogger ist dazu berechtigt, den veröffentlichten Blogbeitrag bei ausbleibender Zahlung wieder vom Blog zu nehmen. Er wird diesen jedoch aufbehalten, um ihn wiedereinstellen zu können, sobald die Zahlung bei ihm eingegangen ist.

## §4 Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich während des Zeitraums der Zusammenarbeit und darüber hinaus, in Erfahrung gebrachte Arbeitsabläufe, Strategien, sowie Informationen, die interne Abläufe des Auftraggebers betreffen, nicht nach außen zu tragen. Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich auf mündliche, schriftliche sowie sämtliche andere, dem Auftragnehmer zugänglich gemachte Informationen.

## §5 Schadensersatz

Bei Zuwiderhandlung gegen Paragrafen dieses Kooperationsvertrags ist der Blogger dazu verpflichtet, vollumfänglichen Schadensersatz zu leisten.

## §6 Schlussbestimmungen

Ist eine Bestimmung dieses Projektvertrags ganz oder teilweise nichtig oder lässt sie sich nicht durchführen, bleibt die Wirksamkeit des restlichen Vertrags davon unberührt.

… (Unterschriften beider Parteien mit Ort & Datum)